



Kassenzahnärztliche
Vereinigung Hessen

Vom Studium zum Beruf

Berufseinstieg

Studium



Erste Schritte nach dem Studium

Herausgeber

Kassenzahnärztliche Vereinigung Hessen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Lyoner Straße 21
60528 Frankfurt am Main

Tel.: 069 6607-0
Fax: 069 6607-344
www.kzvh.de
kzvh@kzvh.de

© KZV Hessen
1. Auflage Mai 2016
Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers

Bildnachweis:

Titel: © K.C. – stock.adobe.com

Vorwort

Sie haben Ihr Studium der Zahnmedizin erfolgreich abgeschlossen oder stehen kurz davor. Ein neuer beruflicher Lebensabschnitt liegt vor Ihnen.

Sicher gibt es viele Fragen, die Sie sich nun stellen, zum Beispiel:

- Wie geht es weiter?
- Welche Unterlagen brauche ich zur Erlangung der Approbation?
- An welche Institutionen kann oder muss ich mich wenden?
- Wie finde ich eine Stelle als Vorbereitungsassistent*?
- Was muss ich als Assistenz Zahnarzt wissen und beachten?

Diese Broschüre soll Ihnen helfen, die nächsten Schritte zu tun. Sie benennt Kontaktdaten und Ansprechpartner, informiert über Vorbereitungszeiten, Möglichkeiten der Stellensuche, Weiterbildung und besondere Regelungen.

Auf Ihrem weiteren Weg stehen wir Ihnen gern mit Rat und Tat zur Seite. Wir wünschen Ihnen viel Erfolg und vor allem: Spaß an dem von Ihnen gewählten Beruf!

Ihre KZV Hessen

* Im nachfolgenden Text wird wegen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet, es sind aber ausdrücklich alle Vorbereitungsassistentinnen und -assistenten sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte angesprochen.

Inhaltsverzeichnis

Approbation als Voraussetzung	5
Die Vorbereitungszeit	6
Anrechenbare Vorbereitungszeiten	
Liste mit Stellengesuchen	
Vorbereitungszeit: Was ist zu tun?	
Schwanger in der Vorbereitungszeit	
Eintrag ins Zahnarztregister	
Weiterbildungsassistenz	9
Darf es etwas mehr sein?	9
Niederlassungsberatung der KZV Hessen	9
Wer wir sind	10

Approbation als Voraussetzung

Die Approbation ist Voraussetzung für eine Tätigkeit als Vorbereitungsassistent.

Wenn Sie Ihr Studium an einer hessischen Universität abgeschlossen haben, erteilt das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen die Approbation.

Hessisches Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen

Abteilung 2

Walter- Möller-Platz 1

60439 Frankfurt

Tel.: 069 1567-704 od. 703

Internet: <https://rp-giessen.hessen.de> → SOZIALES → HLPUG → Zahnmedizin

Link zu „Antrag auf Erteilung der Approbation“: <https://rp-giessen.hessen.de/soziales/hlpug/zahnmedizin/approbation-und-berufserlaubnis-zur-ausuebung-des-berufs-als-zahnärztin>

Beim Studienabschluss an anderen deutschen Universitäten ist jeweils die regionale Behörde zuständig.

Für Studierende im Ausland gilt: Zahnärzte, die ihr Staatsexamen im EU-Ausland absolviert haben oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bzw. in einem Vertragsstaat, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (vgl. § 3 Absatz 4 Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte (ZÄ-ZV)), müssen ebenfalls die Approbation oder in Ausnahmefällen eine Genehmigung nach § 13 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (Zahnheilkundengesetz, ZHG) vor einer zahnärztlichen Tätigkeit beantragen. Dafür ist in Hessen ebenfalls das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen in Frankfurt zuständig.

Eine vorläufige Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde (§ 13 ZHG), die nur zu einer Assistenz im Qualifizierungsjahr¹ berechtigt, reicht nicht aus. Betroffenen Personen steht durch das Ablegen der Gleichwertigkeitsprüfung vor der Landes Zahnärztekammer Hessen (LZKH), die diese Prüfung im Auftrag des hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamts im Gesundheitswesen durchführt, die Möglichkeit offen, eine Approbation zu erhalten.

¹ Qualifizierungsjahr ist ein freiwilliges zahnärztliches Praxisjahr, das der Vorbereitung auf die Gleichwertigkeitsprüfung dient.

Die Vorbereitungszeit

Die mindestens zweijährige Tätigkeit als Vorbereitungsassistent ist Voraussetzung für die Eintragung in das Zahnarztregister, die Erteilung der Zulassung als Vertragszahnarzt und die Genehmigung zur Tätigkeit als angestellter Zahnarzt.

Innerhalb der zweijährigen Vorbereitungszeit müssen mindestens sechs Monate als Assistent oder Vertreter bei einem oder mehreren Vertragszahnärzten absolviert werden. Die sechsmonatige Vorbereitungszeit bei einem niedergelassenen Vertragszahnarzt kann auf drei Monate verkürzt werden, wenn diese durch eine Tätigkeit von gleicher Dauer in einer Universitätszahnklinik oder einer Zahnstation der Bundeswehr ersetzt wird. Die restliche Vorbereitungszeit kann in unselbstständiger Stellung in Universitätszahnkliniken, Zahnstationen eines Krankenhauses, des öffentlichen Gesundheitsdienstes, der Bundeswehr oder in Zahnkliniken abgeleistet werden. Um Teile der Vorbereitungszeit in der Praxis eines Vertragszahnarztes als Vertreter zu absolvieren, ist Voraussetzung, dass der Zahnarzt bereits ein Jahr seiner Vorbereitungszeit abgeleistet hat. Die Beschäftigung bei einem nur privat tätigen Zahnarzt kann nicht auf die Vorbereitungszeit angerechnet werden. Sie können natürlich auch die komplette Vorbereitungszeit bei einem Vertragszahnarzt ableisten.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anrechnung der Vorbereitungszeit.*

Art der unselbstständigen Tätigkeit	Anrechnung bis zu:	Anmerkungen
Assistent eines zugelassenen Vertragszahnarztes	24 Monate	
Universitätszahnklinik oder Zahnstation der Bundeswehr	21 Monate	3 Monate zusammenhängende Tätigkeit bei einem Vertragszahnarzt erforderlich
Zahnstation eines Krankenhauses oder des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder in Zahnkliniken	18 Monate	6 Monate zusammenhängende Tätigkeit bei einem Vertragszahnarzt erforderlich
Praxisvertretung	12 Monate	vorausgehende, mind. einjährige, unselbstständige Tätigkeit erforderlich
Privatzahnarzt	keine	da keine Vermittlung der vertragszahnärztlichen Kenntnisse möglich ist

* Es sind auch Kombinationen möglich

Die Beschäftigung als Vorbereitungsassistent erfolgt in der Regel ganztägig. In Ausnahmefällen ist sie auch halbtags möglich. Dann allerdings verlängert sich die Vorbereitungszeit entsprechend. Bitte beachten Sie: Tätigkeiten, die Sie in kürzeren Zeitabschnitten als drei Wochen ableisten, werden nicht auf die Vorbereitungszeit angerechnet.

Die Vorbereitungszeit ist nicht in Form einer freien Mitarbeit, sondern nur im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses möglich.

Die Vorbereitungszeit für Zahnmediziner, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat im Sinne von § 3 Absatz 4 ZÄ-ZV einen nach den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften anerkannten Ausbildungsnachweis erworben haben und zur Berufsausübung zugelassen sind, ist nicht vorgeschrieben. Diese Regelung gilt für deutsche Staatsangehörige gleichermaßen, sofern sie ihren Ausbildungsnachweis in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union erworben haben.

Liste mit Stellengesuchen für die Vorbereitungszeit

Wenn Sie auf der Suche nach einer Stelle als Vorbereitungsassistent sind, können Sie sich auf eine Liste bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hessen (KZVH), Lyonerstr. 21, 60528 Frankfurt (Ansprechpartner Fr. Martini, Tel.: 069 6607-330) setzen lassen. In Hessen niedergelassene Vertragszahnärzte können diese Liste bei der KZVH anfordern, wenn sie beabsichtigen einen Vorbereitungsassistenten anzustellen.

Auch die Landeszahnärztekammer Hessen (LZKH) unterstützt Sie bei der Stellensuche für die Assistenzzeit. Auf den Internetseiten der LZKH finden Sie Stellenangebote für Vorbereitungs- und Weiterbildungsassistenten in ganz Hessen. Sie können auch per Mail Ihr Stellengesuch an box@lzkh.de schicken. Die LZKH stellt dann Ihr Stellengesuch auf ihren Internetseiten ein.

Vorbereitungszeit: Was ist zu tun?

- ➔ Nach Erhalt Ihrer Approbationsurkunde als Zahnarzt müssen Sie sich bei der LZKH anmelden, sobald Sie zahnärztlich tätig werden wollen. Einen Zahnarzteausweis werden Sie durch die LZKH erhalten.
- ➔ Die Beschäftigung als Vorbereitungsassistent bedarf der vorherigen Genehmigung durch die KZVH. Der Antrag ist vom anstellenden Zahnarzt zu stellen
- ➔ Die KZVH genehmigt die Beschäftigung von Vorbereitungsassistenten für die erforderlichen zwei Jahre Vorbereitungszeit. Soll der Vorbereitungsassistent in Ausnahmefällen hiernach weiter beschäftigt werden, ist vor Ablauf der Vorbereitungszeit ein Antrag auf Zustimmung zur Weiterbeschäftigung bei der KZVH zu stellen. Eine Verlängerung der Vorbereitungszeit kommt maximal für zweimal 6 Monate in Betracht. Dabei muss die Verlängerung jeweils begründet werden. Endet die Beschäftigung vorzeitig, muss der Vorbereitungsassistent unverzüglich abgemeldet werden.

Schwanger in der Vorbereitungszeit – was nun?

Eine schwangere Vorbereitungsassistentin unterliegt dem Mutterschutzgesetz (MuSchG). Demnach darf der Arbeitgeber die Assistentin faktisch nicht mehr in der Praxis beschäftigen, sobald sie ihm die Schwangerschaft mitgeteilt und die ärztliche Bescheinigung vorgelegt hat, da dann der Erwerb berufspraktischer Fähigkeiten nicht mehr möglich ist.

Die Vorbereitungszeit wird in dem Moment unterbrochen, in dem die schwangere Assistentin nicht mehr in der Praxis zahnärztlich tätig werden darf, also der Arbeitgeber das Beschäftigungsverbot ausgesprochen hat. Der Zahnarzt, dem die Vorbereitungsassistentin genehmigt wurde, hat die KZVH über das Beschäftigungsverbot zu informieren. Die bereits absolvierte Vorbereitungszeit bleibt erhalten. Kehrt die Assistentin nach der Entbindung und dem Mutterschutz und ggf. Elternzeit an ihren Arbeitsplatz zurück, kann die Vorbereitungszeit fortgesetzt werden. Aber beachten Sie bitte: Ein befristeter Vertrag wird durch Schwangerschaft und Elternzeit nicht automatisch verlängert. Außerdem ist vor Wiederaufnahme der Tätigkeit regelmäßig ein neuer Antrag auf Beschäftigung der Vorbereitungsassistentin bei der KZVH zu stellen.

Eintrag ins Zahnarztregister

Wenn Sie Ihre Vorbereitungszeit von zwei Jahren abgeleistet haben, können Sie bei der KZVH einen Antrag auf Eintragung in das Zahnarztregister stellen. Soweit Sie Ihren Ausbildungsnachweis in einem anderen EU-Mitgliedsstaat erworben haben und dort zur Berufsausübung zugelassen sind, können Sie die Eintragung ins Zahnarztregister erst nach Beantragung und Erhalt der deutschen Approbation erlangen. Der Eintrag ins Zahnarztregister ermöglicht Ihnen, als angestellter Zahnarzt tätig zu werden oder eine Zulassung als Vertragszahnarzt zu beantragen.

Weiterbildungsassistenz

Wer sich zum Fachzahnarzt für Kieferorthopädie oder Oralchirurgie weiterbilden möchte, muss eine mindestens dreijährige Weiterbildungsassistenzzeit (in Vollzeittätigkeit) absolvieren.

Die hierbei zu beachtenden Anforderungen sind insbesondere in der Weiterbildungsordnung (WBO) für die hessischen Zahnärzte geregelt. Hiernach darf nur ein Fachzahnarzt, der selbst zur Weiterbildung ermächtigt ist und dessen Praxis durch die LZKH als Weiterbildungsstätte zugelassen ist, Weiterbildungsassistenten beschäftigen. Mit der Weiterbildung zum Fachzahnarzt soll erst begonnen werden, wenn nach Erhalt der Approbation bereits ein Jahr der Vorbereitungszeit zur Vertiefung der klinischen Kenntnisse und Fertigkeiten im allgemein Zahnärztlichen Bereich abgeleistet worden ist. Der zur Weiterbildung ermächtigte Arbeitgeber muss die Beschäftigung des Weiterbildungsassistenten vorab von der KZVH genehmigen lassen, nur dann kann diese Tätigkeit auf die abzuleistende Vorbereitungszeit von zwei Jahren vollumfänglich angerechnet werden. Unabhängig von der erforderlichen Genehmigung ist für weitere Fragen rund um die Inhalte und Anforderungen der Weiterbildung die LZKH zuständig. Nähere Informationen erteilt dort das Sekretariat Justitiariat/zahnärztliche Weiterbildung. Tel.: (069) 42 72 75-161

Darf es noch etwas mehr sein?

Die Broschüre „Selbstständigkeit – Ein Wegweiser“ der KZVH gibt Ratschläge für Neugründungen oder Übernahme einer Praxis. Angehende Zahnärzte können die Broschüre bei der KZVH beziehen.

Daneben gibt es Beratungsgespräche für „Neugründer“.

Niederlassungsberatung der KZV Hessen

Die KZV Hessen bietet niederlassungswilligen Zahnärzten den Service einer Niederlassungsberatung an.

Zuständig ist Herr Dr. Jens Hohmeier, Tel.: 069 6607-399, Fax: 069 6607-433, E-Mail: j.hohmeier@kzv.de.



Kassenzahnärztliche
Vereinigung Hessen

Wer wir sind

Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Hessen erfüllt die ihr vom Gesetzgeber übertragene Aufgabe der Sicherstellung einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen vertragszahnärztlichen Versorgung. Sie gewährleistet, dass die Versorgung patientenorientiert und qualitativ hochwertig erfolgt und dass sie den gesetzlichen und vertraglichen Erfordernissen entspricht.

Die KZV Hessen vertritt auch die Interessen der hessischen Zahnärztinnen und Zahnärzte. Das gilt insbesondere hinsichtlich der Vertragsgestaltung mit den Krankenkassen. Die KZV Hessen ist kompetenter Ratgeber für Fragen rund um die Abrechnung, überprüft zudem die Abrechnungen der Zahnärzte auf sachlich-rechnerische Richtigkeit. Die KZV Hessen ist kraft Gesetzes eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und unterliegt der Rechtsaufsicht des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration. Weitere Informationen befinden sich auf der Internetseite der KZV Hessen: www.kzvh.de.

Kassenzahnärztliche Vereinigung Hessen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Lyoner Straße 21
60528 Frankfurt am Main

Tel.: 069 6607-0
Fax: 069 6607-344
www.kzvh.de
kzvh@kzvh.de

Sie evaluieren – wir optimieren!

Helfen Sie uns dabei, Ihren Ansprüchen stets gerecht zu werden. Bewerten Sie bitte die untenstehenden Kategorien auf einer Skala von 😊 (volle Zustimmung) bis ☹️ (keine Zustimmung) und senden Sie den Bogen an uns zurück. Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Broschüre: Vom Studium zum Beruf

Bereich I: Struktur & Verständlichkeit	😊 —————> ☹️				
Die Broschüre beantwortet meine Fragen.					
Der Umfang der Broschüre ist angemessen.					
Die dargestellten Themen sind zielführend und interessant.					
Der Service der KZV Hessen ist mir jetzt geläufiger.					
Ich habe Neues dazu gelernt.					
Bereich II: Gestaltung					
Der Inhalt der Broschüre ist ansprechend dargestellt.					
Das Interesse am Weiterlesen wird durch die Gestaltung gefördert.					
Schrifttyp und -größe sind gut lesbar.					
Bereich III: Wirkung					
Ich würde die Broschüre weiterempfehlen.					

Haben Sie Tipps oder Wünsche?

.....

.....

.....

FAX-Antwort an: 069 6607-433 oder Mail an: mitgliederservice@kzv.de

